

dern, die alle zu der großen katholischen Weltkirche mitgehören. In dem Artikel *Expansion du christianisme* (Dict. d'archéologie V b 996) heißt es: „De ce que le christianisme se rencontre partout, il ne s'ensuit pas nécessairement qu'il présente en tous lieux une densité imposante. Il est même probable que, sur certains points, il est tout à fait clairsemé. S. Irénée nous apprend qu'il a pénétré chez les Ibères, mais nous avons montré le peu qu'on doit s'aventurer à dire sur ces débuts, et à quel petit nombre de localités ils sont restreints. On ferait à peu près la même observation au sujet de la Gaule et elle se renforcerait en approchant de la Germanie et en y pénétrant.“

Die Existenz der Bistümer in Tongern, Maastricht, Mainz, Worms, Speyer, Straßburg und Basel, von denen uns die Kölner Liste Kunde gibt, wird nicht unmittelbar dadurch in Frage gestellt, daß man die Kölner Synode und ihre Akten für unecht hält. Der Untergang dieser Bistümer mit der Eroberung des Landes durch die Franken und ihr späteres Wiederaufblühen hat sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich. Wer nicht mit Quentin (RevBénéd 1906, 477) an der Absetzung des Kölner Bischofs Euphrates festhält, müßte in etwa begreiflich machen, wie ein noch so kluger Fälscher in späterer unhistorischer Zeit ohne Kenntnis der Akten von Sardika geschichtlich auch heute noch haltbare Aufstellungen machte, warum der Name des Euphrates auf allen Listen von Sardika fehlt, die uns auf vier unabhängigen Wegen überkommen sind, und endlich, wie und warum Köln ohne Einspruch und Widerrede all das Unangenehme hinnahm. Dabei kann doch noch die Kölner Liste als ein Kollektivstück von 22 Unterschriften zu den Beschlüssen von Sardika zu Recht bestehen. Jedenfalls ist sie in der dreihundertjährigen Kontroverse für und wider die Echtheit auch von allen Gegnern wegen der großen Wahrscheinlichkeit ihrer Angaben mit Vorsicht benutzt worden.

Die historische Darlegung nach literarischen Quellen ist für N. nur Grundlage und Aufriß im Kapellenbau. Die Denkmäler bieten für viele literarische Lücken sehr oft Ersatz und vor allem lebenswarmes und reiches Zierwerk. Jedes Klein- und Großstück hat der rastlose Wanderer, wohin immer es das Geschick verschlagen hat, in Autopsie gemustert und geprüft. Die kleinen Einzelzüge werden sinngemäß ergänzt und zu einem großen Gesamtbild gefügt. Wer möchte hier dem Meister und Kenner nicht gerne lauschen! Die Gesamtarbeit ist Levison gewidmet, der wie ein Bollandist in der Heiligen- und Legendenliteratur lebt und auch hier liebevoll mitgearbeitet hat (28 ff. 69 71 ff. 77 f. 80 f. 93).

H. Bruders S. J.

Wouters, L., C. SS. R., *Manuale Theologiae Moralis*. I gr. 8^o (XV u. 855 S.) Brugis (1932), Beyaert; II (VIII u. 842 S.) (1933). *Belg* 39.— (pro utroque tomo non separatim venali). (III) *De virtute castitatis et de vitiiis oppositis* (VII u. 142 S.) ib. 1932. *Belg* 3.50.

Der umfangreiche erste Band behandelt in zwei Büchern: die allgemeinen Prinzipien des christlichen Lebens (*de principiis generalibus*, S. 1—318) und die praktische Betätigung des christlichen Lebens oder die Übung der Tugenden (*de exercitio vitae christianae*, S. 319—841). Das erste Buch gibt in Kürze die Lehre von den letzten Zielen, um dann ausführlicher zu handeln von dem Hinstreben auf das Ziel (*de motu in ordine ad finem*) und die innere Ausrüstung und Bereitschaft des Menschen (bzw. deren Gegenteil)

rücksichtlich der Bewegung zum Ziel (de habitibus, maxime de habitibus bonis). In diesem Gedankengang werden die Traktate: de actibus humanis, de legibus, de conscientia, de peccatis, de virtutibus in genere et in specie, de donis Spiritus Sancti gebracht. Das zweite Buch erörtert zunächst die Verpflichtungen der göttlichen Tugenden und geht dann zur Behandlung der hauptsächlichsten sittlichen Verpflichtungen über im Anschluß an den Dekalog und in dessen Reihenfolge. Es folgt die Darlegung der Kirchengebote im engern Sinn, sowie einiger wesentlicher Bestimmungen über Bücherzensur und Bücherverbot. Den Abschluß bildet eine längere Erörterung der Sonderverpflichtungen bestimmter Berufe und Stände (de officiis iudicum etc., medicorum, clericorum, religiosorum).

Das Werk wird sicher das leisten, was der Verf. ihm in seinem Prooemium wünscht: es wird vielen wie eine willkommene Gabe so auch eine willkommene Hilfe sein, und die dem Buche eigene gedankliche und sprachliche Fassung wird hier manchen finden und verstehen lassen, was er bei anderen Autoren, auch wenn sie dieselbe Doktrin bringen, vergebens sucht. Einteilung und Darstellung des Stoffes sind gut und verständlich; das Buch ist unter dieser Rücksicht die Frucht einer langen Lehrtätigkeit. Die Sonderauffassungen des Verf., wenn dieser Ausdruck einmal angewandt werden soll, sind aus früheren Veröffentlichungen bekannt und liegen vor allem auf dem Gebiet der positiven wie der polemischen Darlegung des Aquiprobabilismus. Im wesentlichen finden sie sich in derselben Prägung im vorliegenden Werk im Traktat „de conscientia“, vor allem S. 153—181. Es kann nicht Aufgabe einer kurzen Besprechung sein, hier sachlich von neuem zu den Beweisen und Objectionen Stellung zu nehmen. Der Verf. gibt gewisse „letzte“ Lösungen; aber es sind z. T. dialektische Lösungen, weil letztlich der Unterschied nicht in der verschiedenen Anwendung beider Parteien gemeinsamer Grundsätze liegt, sondern in dem Sinn und der Fassung dieser Grundsätze selbst. Die Frage wird also offen bleiben wie bisher. Dagegen ist mir nicht verständlich, warum nach n. 237, 2a der Beichtvater, der persönlich eine Auffassung nicht für praktisch zulässig hält, obwohl er weiß, daß sie von anderen gewissenhaften und gut unterrichteten Theologen für praktisch handhabbar angesehen wird, berechtigt oder sogar verpflichtet sein soll, einen „poenitens indoctus“ auf die strengere Auffassung des Beichtvaters festzulegen (anders in gewissem Grad bei einem „poenitens doctus“). Ein verständiger Beichtvater wird sich doch in einem solchen Falle hüten, ein Stück „Unfehlbarkeit“ für sich, entgegen den anderen theologischen Fachleuten, in Anspruch zu nehmen und aus seiner persönlichen Überzeugung die Unrichtigkeit der Überzeugung anderer abzuleiten. Meines Erachtens ist es auch in solchem Falle dem Beichtvater durchaus erlaubt, den „poenitens indoctus“ auf die mildere Auffassung anderer aufmerksam zu machen und es dem Pönitenten zu überlassen, nach welcher Auffassung er sich richten will; es sei denn, daß wegen besonders gelagerter Verhältnisse die mildere Auffassung für diesen bestimmten Pönitenten eine Gefahr einer schweren Sünde mit sich bringt.

Im zweiten Bande wird die „Mittel-Lehre“ dargelegt, u. zwar im 3. Buch die Sakramentenlehre, im 4. Buch das Wichtigste des kirchlichen Strafrechtes („de adminiculis vitae christianae“ und „de sanctione vitae christianae“). — Die Sakramentenlehre bietet

den mehr einleitenden Teil „De Sacramentis in genere“ (anschließend einen kurzen Überblick über die Sakramentalien) und den Hauptteil über die einzelnen Sakramente. Die Einzelbehandlung befolgt im allgemeinen das in der Vorlesungspraxis bewährte Schema: 1. de Sacramento in se sumpto; 2. de administratione Sacramenti. Im Traktat „de Eucharistia“ kommt es von selbst zu den Abschnitten: de reali praesentia, de sacramento, de sacrificio, und in dem Traktat vom Bußsakrament zu der einführenden Darlegung De virtute et actu poenitentiae. Verhältnismäßig ausführlich wird im Anschluß an die Behandlung des Bußsakramentes die Ablaßlehre dargelegt. — Daß in den Abschnitt über das Sakrament der Ehe fast der ganze Stoff des kanonistischen Ehe traktates (mit Ausschluß des Eheprozeßrechtes) aufgenommen ist, liegt einmal in der objektiv-innigen Verbindung beider Betrachtungsweisen; dann aber vor allem in den Erfordernissen der Seelsorgspraxis. — Die Behandlung des Strafrechtes bringt im allgemeinen Teil das Wesentlichste über die „Delikte“ und die kirchlichen „Strafen“; im besondern Teil die Bestrafung der einzelnen Delikte in den 3 Abschnitten: de excommunicationibus, de interdicitis, de suspensionibus.

Sowohl im Sakramententraktat als auch in der Darlegung des kirchlichen Strafrechtes schließt sich der Autor eng an das kirchliche Gesetzbuch an, insoweit dort die betreffenden Materien überhaupt behandelt werden. Es wird kaum eine Frage geben, die dem Seelsorgspriester auf dem Gebiete der praktischen Sakramentenlehre begegnet, die in dem vorliegenden Bande nicht behandelt wäre, sowohl nach der theoretisch-grundsätzlichen, wie nach der praktischen Seite. Die übersichtliche Disponierung des Stoffes u. die leichte, klare Sprache macht den Gebrauch angenehm und erfolgreich. — Auf Einzelheiten und Kontroverspunkte möchte ich nicht weiter eingehen; denn eine Auseinandersetzung, soll sie fruchtbar sein, müßte hier zu weitreichend sein.

Den beiden besprochenen Bänden ist als Ergänzung und Abschluß der schon früher veröffentlichte Traktat des Verf. „Tractatus dogmatico-moralis de virtute castitatis et de vitiis oppositis“ beigegeben worden. Behandelt werden hier in 4 Büchern die Traktate: de castitate generatim, de castitate coniugum, de castitate excolenda et servanda, de castitate recuperanda. W. hat sich hier insbesondere zum Ziel gesetzt, seine Darlegungen eng an die Lehre des hl. Thomas von Aquin und des hl. Alfons anzuschließen. Es sind wohl die Notwendigkeiten der praktischen Seelsorge, die zu einer ausgiebigeren kasuistischen Behandlung haben greifen lassen, wengleich auch der theoretisch-wissenschaftliche Unterbau nicht vernachlässigt ist. — Auch bezügl. dieser Ergänzungsschrift gilt das soeben über die moraltheologische Darlegung der Sakramentenlehre Gesagte: es wird kaum eine Frage der Praxis geben, auf die der Seelsorger in dem Bändchen vergebens eine Antwort suchen wird.

Das Gesamturteil über das vorliegende Werk möchte ich dahin zusammenfassen, daß es eine wissenschaftlich und praktisch wertvolle Bereicherung der moraltheologischen Literatur darstellt, die gründliches theologisches Wissen und praktische Erfahrung sowohl in der Seelsorge als auch im akademischen Lehrbetrieb der Heranbildung des theologischen Nachwuchses bekundet. Möge die Frucht einer Lebensarbeit auch noch nach dem Tode des Verfassers reichsten Segen stiften!

Fr. Hürth S. J.